

Flugplatzentgeltordnung (FEO)

Verkehrslandeplatz Regio Airport Mengen - Hohentengen

gem. § 19b LuftVG

Inhaltsverzeichnis

Teil I Entgelte für den Flugbetrieb

I 1.	Geltungsbereich	Seite 4
I 2.	Bemessung	Seite 4
I 3.	Von der Höchstabflugmasse (MTOM) und Lärmkategorie abhängige Landeentgelte	Seite 6
I 4.	Startentgelt für Segelflugzeugbetrieb	Seite 7
I 5.	Hubschrauber- Entgelt für Schwebeflugtraining	Seite 7
I 6.	Sonstige Flugbetriebsentgelte	Seite 7
I 7.	Zoll-/ Grenzabfertigungsentgelt	Seite 10
I 8.	Stand- und Parkentgelt von Luftfahrzeugen und Anhängern	Seite 10

Teil II Sonstige Entgelte und Rabattaktionen

II 1	Sonstige Entgelte	Seite 12
II 2.	Gutscheine und Rabattaktionen	Seite 12

Teil III Anhang

III 1.	Anhang zur Entgeltordnung	Seite 13
--------	---------------------------	----------

Teil I Entgelte für den Flugbetrieb

I 1. Geltungsbereich - Allgemeines

Flugplatzunternehmer für den Regio Airport Mengen ist die Flugplatz Mengen-Hohentengen GmbH. Für die Starts von Segelflugzeugen und Landungen von Luftfahrzeugen, sowie weitere Inanspruchnahmen von Dienstleistungen des Regio Airport Mengen, haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung in Verbindung mit FBO II 2.1 an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Mit Ausnahme der Punkte I 4.1 und I 4.2, wird das Landeentgelt mit jedem Bodenkontakt nach einem Anflug fällig. Ein Aufsetzen oder angedeutetes Aufsetzen und Durchstarten gilt als eine Landung und als ein Start.

Es ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Mehrwertsteuer gesondert zu entrichten.

Für jede Bereitstellung oder Nutzung einer Dienstleistung, die in dieser Entgeltordnung aufgeführt ist, wird ein entsprechendes Entgelt erhoben.

Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers oder eines Drehflüglers als Luftsportgerät ohne Autorotation, innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen und keiner gesonderten Vereinbarung gem. I 5. unterliegen.

**Alle nachfolgend genannten Preise sind Bruttopreise in Euro,
inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Stand 1.4.2021 = 19%).**

I 2. Bemessung

Grundsätzlich wird das Landeentgelt entweder als vom Luftfahrzeugmuster abhängig (FEO I 3.2) oder von der Höchstabflugmasse (**Maximum Take Off Mass - MTOM**), der Lärmkategorie und ggf. dem Baujahr bemessen.

Für Flugzeuge, Drehflügler, Motorsegler (TMG) und selbststartende Segelflugzeuge bemisst sich das Landeentgelt nach der in den Zulassungsurkunden des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabflugmasse (MTOM) und seiner Lärmkategorie. Für den Nachweis der Erfüllung der Lärmkategorie des entsprechenden Luftfahrzeuges gelten folgende Regeln:

- Vorlage der Bestätigung und Eintragung im Lärmzeugnis EASA Form 45 oder noch gültiges bereits ausgestelltes nationales Dokument.
- Vorlage entsprechender Herstellerangaben oder vergleichbarer Nachweise und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die geeignet sind, die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen.
- Einstufung der Lärmkategorie gemäß Anhang 1 dieser FEO.

Maßgeblich für die Entgeltberechnung ist die vollständige Vorlage der erforderlichen Unterlagen bzw. nachprüfbarer Nachweise vor dem auf die Landung folgenden Start. Erfolgt keine zeitgerechte Vorlage, wird das Entgelt für Luftfahrzeuge mit allgemein zugänglichen Informationen zum MTOM und ohne Lärmschutz erhoben. Rückwirkend erfolgt in diesem Fall keine Erstattung. Änderungen der MTOM und/ oder Lärmpegelmesswerte an bereits hinterlegten Luftfahrzeugen sind unverzüglich dem Flugplatzbetreiber mitzuteilen.

- I 2.1.** Ermäßigte Landeentgelte werden für Schul- und Einweisungsflüge gewährt. Diese Flüge werden anerkannt, wenn im Rahmen der Ausbildung oder Einweisung, Flugschüler*in, Luftfahrzeugführer*in oder Luftsportgeräteführer*in einen Flug mit Fluglehrer*in oder mit Schulflugauftrag durchführt und diese Flüge zum Erwerb einer Lizenz oder Berechtigung nach LuftPersV, JAR-FCL oder EASA-FCL notwendig sind. Wird unter diesen Voraussetzungen ein Flug mit einem Segelflugzeug durchgeführt, so wird für das Schlepluftfahrzeug die Ermäßigung als Schulflug angewendet.
- I 2.2.** Als Einweisungsflug gelten Flüge, die ein*e Luftfahrzeugführer*in für den erstmaligen Wechsel auf ein anderes Luftfahrzeugmuster oder den erstmaligen Wechsel auf ein Muster innerhalb einer Klassenberechtigung durchführt.
- I 2.3.** Als Voraussetzung für die Geltendmachung von Ermäßigungen für Schul- und Einweisungsflüge gilt, dass der/ die Luftfahrzeugführer*in sich mit dem ersten Kontakt als Schulflug meldet und der Start und die Landung innerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten und nicht innerhalb der zusätzlichen Früh-, Spät- oder Sonderöffnungszeiten des Flugplatzes stattfinden. Die Flugleitung ist berechtigt, den Schulflugauftrag einzusehen.
- I 2.4.** Beim **ersten** Alleinflug von Flugschüler*innen der am Regio Airport Mengen ansässigen Vereine fällt kein Landeentgelt an. Der Erste Alleinflug ist vorher bei der Flugleitung anzumelden. Maßgebend für die Gewährung der Ermäßigung ist die Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Nachweises durch den/die Entgeltschuldner*in vor dem Start. Liegt kein Nachweis vor, werden Entgelte ohne Ermäßigung nach allgemeinen Grundsätzen berechnet. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- I 2.5.** Die Ermäßigung für Flüge gemäß I 2.1. und I 2.2 sind in I 3.1 ersichtlich.
- I 2.6.** Eine ermäßigte Landegebühr wird für Flugzeuge von historischem Interesse gewährt, wenn für das Luftfahrzeug ein Alter von mindestens 50 Jahren vom / von der Entgeltschuldner*in vor der ersten Landung nachgewiesen wird. Die Ermäßigung beträgt **50 v.H.** Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Eine ermäßigte Landegebühr wird für Flugzeuge mit Elektroantrieb gewährt, wenn dies beim ersten Kontakt vor der Landung mitgeteilt wird. Die Ermäßigung beträgt **30 v. H.** Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

I 3. Von der Höchstabflugmasse (MTOM) und Lärmkategorie abhängige Landeentgelte

I 3.1. Landeentgelttabelle in € (Brutto)

Gewicht in kg MTOM	Lärmkategorie A		Lärmkategorie B		Lärmkategorie C	
		Schulflug		Schulflug		Schulflug
<1.000	8,90 €	6,30 €	10,60 €	8,00 €	15,20 €	10,70 €
1.000-1.200	10,10 €	7,20 €	12,70 €	9,50 €	16,50 €	11,60 €
1.201-1.400	12,70 €	8,90 €	16,40 €	11,40 €	23,30 €	16,40 €
1.401-2.000	20,70 €	14,50 €	26,00 €	19,40 €	35,00 €	24,50 €
2.001-3.000	35,20 €	24,60 €	46,20 €	32,30 €	61,60 €	43,10 €
3.001-4.000	45,10 €	31,60 €	66,00 €	46,20 €	82,50 €	57,80 €
4.001-5.000	58,30 €	40,80 €	81,40 €	57,00 €	104,50 €	73,20 €
5.001-5.700	66,00 €	46,20 €	97,90 €	68,50 €	138,60 €	97,00 €
>5.700 je angef. 1.000 kg	15,40 €	10,80 €	22,00 €	15,40 €	26,40 €	18,50 €

Die Unterteilung der Lärmkategorien ist im Anhang zur Entgeltordnung geregelt.

I 3.2 Vom Luftfahrzeugmuster abhängiges Landeentgelt (Brutto)

Luftsportgerät / UL-Flugzeug **5,80 €** Schulflug **4,60 €**

UL-Tragschrauber / UL-Hubschrauber **8,90 €** Schulflug **6,30 €**

UL-Tragschrauber und UL-Hubschrauber werden aufgrund der höheren Lärmwerte gesondert berechnet. Ein Lärmzeugnis ist hierbei nicht relevant.

Heißluftballon (Start- oder Landeentgelt) **8,90 €**

Luftschiff **35,90 €**

Fahrten am Platz/ Platzrunden je 30 Minuten **8,80 €**

militärische Flugzeuge WTC-Medium (z.B. C160/C130) **330,00 €**

militärische Hubschrauber WTC- Medium (z.B.H225/NH90) **110,00 €**

militärische Hubschrauber WTC-Light (z.B. H45, EC35) **55,00 €**

I 3.3. **Luftnotlagen**

Bei Notlandung wegen technischer Störung am Luftfahrzeug oder medizinischem Notfall an Bord, ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen, Sicherheitslandungen und Tankstopps sind keine Notlandungen im Sinne I 3.4.

I 4. **Startentgelt für Segelflugzeugbetrieb**

I 4.1. Das Startentgelt für Segelflugzeuge im Windenschlepp beträgt **0,90 €** (Brutto) pro Windenstart. Ein Landeentgelt wird nicht erhoben.

I 4.2. Das Startentgelt von Segelflugzeugen im Flugzeugschlepp beträgt **0,90 €** (Brutto) pro Flugzeugschlepp und wird über das Landeentgelt des Schleppluftfahrzeugs abgerechnet.

I 5. **Hubschrauber- Entgelt für Schwebeflugtraining**

Für die Nutzung der Flugbetriebsfläche zum Zwecke des Schwebeflugtrainings von mehr als 5 Minuten, werden pro Pilot und Drehflügler, Vormittags und/oder Nachmittags pauschal jeweils 2 Landeentgelte für den betreffenden Drehflügler berechnet. Diese pauschal erhobenen 2 Landeentgelte je für den Zeitraum von Vor- und/ oder Nachmittag berechtigen zum Schwebeflugtraining bis bzw. ab 14 Uhr, auch wenn das Schwebeflugtraining im jeweiligen Entgeltzeitraum unterbrochen wurde. Sobald das Schwebeflugtraining durch einen regulären Ab- und anschließenden Anflug unterbrochen wird, erfolgt eine Landeentgeltberechnung gemäß Tabelle I 3.1.

I 6. **Sonstige Flugbetriebsentgelte**

I.6.1 **PPR Entgelt für Erhöhung auf Fire Cat. III/ IV**

Das PPR Entgelt für die Erhöhung kostet **330,00 €** (Brutto).

Das Entgelt ist zu entrichten je Start und Landung, wenn diese mehr als **15 Minuten** auseinander liegen.

Für den Fall einer zeitlichen Verlängerung der Bereitstellung der Fire Cat III/ IV (z.B. durch Verspätung) wird ggf. eine höhere Feuerwehrebereitstellungsgebühr (Personal und Zeitaufwand) durch die Gemeinde vom Regio Airport Mengen an den Entgeltschuldner weiter in Rechnung gestellt.

Wenn die Bereitstellung der Fire Cat. vor geplanter Bereitstellungszeit abgesagt wird und/oder das Flugzeug kurzfristig nicht landet oder startet, behalten wir uns vor das PPR Entgelt in Höhe von 330,00 € in Rechnung zu stellen.

I 6.2. PPR Entgelte für besondere Öffnungszeiten

Öffnungszeit EDTM: 5:30 – 22:00 – Betriebszeit EDTM: 9:00 – SS+30/20:00
 Sonderöffnungszeit EDTM: 22:00 – 23:00 Uhr

I 6.2.1. PPR Entgelt für Flugplatzöffnung außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten (Früh-/Spätabfertigung - PPR-Zeiten): je angefangene 30 Minuten = **33,00 €** (Brutto)

Das PPR Entgelt wird zu 100% fällig, wenn die **Abmeldung des PPR nicht erfolgte**, die Leistungserbringung des Regio Airport Mengen aber bereits begonnen hat, siehe auch I 6.3.3. und I 6.3.4.

Das PPR Entgelt wird für jedes Luftfahrzeug fällig, auch wenn bereits für den Flugplatz aufgrund einer anderen PPR Anfrage eine veränderte Platzöffnungszeit vorliegt.

Sollte ein*e Flugzeughalter*in zeitgleich mit mehr als einem seiner/ihrer eigenen Luftfahrzeugen eine gemeinsame, veränderte Platzöffnungszeit beantragen (z.B. für beide Luftfahrzeuge beantragte Frühabfertigung), so bezahlt der/die Halter*in nur ein einmaliges PPR Entgelt für die Abfertigung, auf der das höhere PPR Entgelt berechnet wird und die weitere Abfertigung mit einschließen würde.

Anmeldungen für Früh- und Spätabfertigungen müssen spätestens 14:00 Uhr Ortszeit des Vortags schriftlich angemeldet werden. Der Regio Airport Mengen kann aus dringenden, betrieblichen Gründen PPR-Anfragen abweisen.

I 6.2.2. PPR Entgelt für Flugplatzsonderöffnung nach Einzelfall-Genehmigung vom Regierungspräsidium Stuttgart: je angefangene 30 Minuten im Zeitraum der Sonderöffnungszeit = **45,00 €** (Brutto).

Dieses Entgelt ersetzt in der Sonderöffnungszeit das Entgelt gem. I 6.2.1. Eine etwaige Gebührenerhebung durch die Luftfahrtbehörde ist hier nicht erfasst.

I 6.2.3. PPR Entgelt für Flugplatzöffnung an einem Tag einer vorübergehenden, angemeldeten Schließung (PPR-Tag): je angefangene 30 Minuten = **90,00 €** (Brutto) Dieses Entgelt ersetzt das Entgelt gem. I 6.2.1.

I 6.2.4. Für Starts und/ oder Landungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten ohne Flugleitung/ AFIS **auf Grundlage einer bewilligten Außenlande- und/ oder Außenstartgenehmigung**, wird das jeweilige Landeentgelt ohne weitere Entgelte oder gemäß individueller Vereinbarung erhoben.

I 6.3. PPR Entgeltzuschlag für Abweichungen / Storno der Anmeldung von Früh- und Spätabfertigung

Die Anmeldezeiten berechnen sich ausschließlich innerhalb der Betriebszeit des Regio Airport Mengen. Zeiten zum Beispiel vor Betriebsbeginn, nach Betriebsschluss, zur Nachtzeit oder an Tagen einer vorübergehenden Platzschließung zählen nicht zur Anmeldezeit.

Abweichungen bzw. das nicht Einhalten von der Anmeldezeit gem. I 6.2.1. werden mit Entgeltzuschlägen wie folgt in Rechnung gestellt:

I 6.3.1 Kurzfristige Anmeldung Spätabfertigung

0 bis 3 Stunden vor regulärer Platzschließung des Flugtags
+ 100 % Aufschlag auf die Entgelte für Spätabfertigung

3 bis 6 Stunden vor regulärer Platzschließung des Flugtags
+ 75 % Aufschlag auf die Entgelte für Spätabfertigung

6 bis 12 Stunden vor regulärer Platzschließung des Flugtags
+ 50 % Aufschlag auf die Entgelte für Spätabfertigung

I 6.3.2. Kurzfristige Anmeldung Frühabfertigung

0 bis 3 Stunden vor regulärer Platzschließung Vortag
+ 100% Aufschlag auf die Entgelte für Frühabfertigung

3 bis 6 Stunden vor regulärer Platzschließung Vortag
+ 50% Aufschlag auf die Entgelte für Frühabfertigung

I 6.3.3. Storno Spätabfertigung

Ab regulärem Betriebsende am Tag der Leistungserbringung fallen
100 % des Entgelts für die Spätabfertigung an

I 6.3.4 Storno Frühabfertigung

Ab regulärem Betriebsende am Vortag der Leistungserbringung fallen
100 % des Entgelts für die Frühabfertigung an

I 6.3.5 Storno Flug innerhalb der „Winter on request 3 hours“ Regelung

Bei tatsächlich durchgeführtem Winterdienst durch den Regio Airport Mengen zur Ermöglichung des Fluges, wird bei Absage von weniger als 3 Stunden vor dem geplanten Flug dem / der Entgeltschuldner*in eine Aufwandsentschädigung i.H. v. 250,00 € (Brutto) in Rechnung gestellt.

I 6.4 Befeuerungsentgelt

Gem. ICAO Aerodrom Design Manual Part IV / Doc 9157 „Visual Aids“, wird die Befeuerung zwischen SS und SR in angepasster Leuchtintensivität geschaltet. Hierfür wird ein Befeuerungsentgelt berechnet.

I 6.4.1 Das ermäßigte Befeuerungsentgelt i.H. v. **1,50 €** (Brutto) ist zu entrichten in der Zeit von SS bis SS+30 sowie SR-30 bis SR pro Anflug und/oder Abflug.

- I 6.4.2. Das Befeuerungsentgelt i.H. v. **15,40 €** (Brutto) ist zu entrichten in der Zeit von SS+30 bis SR-30 pro Anflug und/oder Abflug.
- I 6.4.3. Ein Befeuerungsentgelt i.H. v. **15,40 €** (Brutto) je angefangene 30 Minuten ist zu entrichten für Flüge am Flugplatz und in der Nähe des Flugplatzes in der Zeit von SS+30 bis SR-30.
- I 6.4.4. Kein Befeuerungsentgelt braucht entrichtet zu werden in der Zeit von SR bis SS, wenn der Flugleiter oder Luftfahrzeugführer die Beleuchtung als notwendig erachten.

I 6.5. **Koordinierungsentgelte und Winterzuschlag**

Für Flüge, die mit übergeordneten Flugverkehrskontrollstellen koordiniert werden müssen, fallen folgende Entgelte an:

- I 6.5.1. **16,50 €** (Brutto) je IFR-Anflug und IFR-Abflug. Das Entgelt gem. I 6.5.3 ist hier inbegriffen.
Für lokale IFR Trainingsflüge zählt das IFR Entgelt für einen Ab- und Anflug (oder umgekehrt) zusammen.
- I 6.5.2. **2,00 €** (Brutto) gesamt für die Aktivierung und Deaktivierung der Kunstflugbox
- I 6.5.3. **1,00 €** (Brutto) je Öffnung und je Schließung eines Flugplanes

Vom 01.11. – 31.03. des Jahres wird ein Winterzuschlag zu den Landeentgelten erhoben:

- I 6.5.4 Der Zuschlag fällt ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Wetter- und Bahnbedingungen an, wird pauschal erhoben und gilt für Flugzeuge mit mehr als 2.000 kg **MTOM** und beträgt je Landung **22,00 €** (Brutto)

I 7. **Zoll- und Grenzabfertigungsentgelt**

- I 7.1. **2,00 €** (Brutto) für die Zollabfertigung (inkl. Flugplan) von NON-EU-Flug je Ein- und je Ausflug
- I 7.2. **2,00 €** (Brutto) für die Grenzabfertigung (Bundespolizeiliche Meldung – inkl. Flugplan) von NON-Schengen-Flug je Ein- und Ausflug

I 8. **Stand- und Parkentgelt von Luftfahrzeugen und Anhängern**

- I 8.1. Stand- und Parkentgelte werden erhoben, wenn ein platzfremdes Luftfahrzeug über Nacht auf dem Flugplatz abgestellt wird (Vorfeld) oder ein platzeigenes Luftfahrzeug nicht die eigene Parkmöglichkeit, sondern eine Parkposition des Regio Airport Mengen über Nacht benutzt.

I 8.1.1. Abstellentgelttabelle in € (Brutto)

Gewicht in kg MTOM	Abstellentgelt pro Nacht in Euro	ab 10 Nächte/ pro Monat in Euro
< 1.000	5,70 €	51,70 €
1.001-1.200	7,00 €	62,70 €
1.201-1.400	8,60 €	77,00 €
1.401-2.000	10,20 €	92,40 €
>2.001 je angefangene 1.000kg	7,00 €	36,30 €
Luftschiff	12,70 €	0,00 €
<u>LFZ-/Segelflugzeuganhänger</u>	2,20 €	22,00 €

I 8.1.2. Die Kosten für eine Unterstellung im Hangar sind direkt mit dem Hangar Eigentümer zu vereinbaren.

Teil II Sonstige Entgelte

- II 1.1 Für den Versand einer Rechnung auf Papier via Postversand wird ein Bearbeitungsentgelt i.H. v. **2,00 €** (Brutto) berechnet.
- II 1.2 Zahlungen per EC und Kreditkarte sind erst ab 10,00 € möglich.
- II 1.3 Eine Kopie kostet **0,20 €** (brutto).
- II 1.4 Ein Telefonat von 1 Minute oder ein Fax von maximal 4 Seiten im deutschen Festnetz ohne gebührenpflichtige Sondernummern, kostet **0,40 €** (brutto).
- II 1.5 Bei der Ermittlung der Rechnungsadresse des/ der Entgeltschuldners*in beträgt das Nachsendeentgelt **5,50 €** (Brutto).

Falls die Ermittlung der Rechnungsadresse durch eine Auskunft über die amtliche LFZ-Rolle erfolgt beträgt das Nachsendeentgelt **55,00 €** (Brutto).
- II 1.6 Für liegen gebliebene Luftfahrzeuge, bei denen aus Sicherheitsgründen eine teilweise oder vollständige Betriebseinstellung stattfinden musste, kann der Betriebsausfall sowie die Räumung durch Bergungsfahrzeuge/Material und Personal vom Regio Airport Mengen dem/der Halter*in und/ oder Verursacher*in in Rechnung gestellt werden.

II 2. Gutscheine und Rabattaktionen

- II 2.1. Alle Gutscheine und Rabattaktionen, die der Regio Airport Mengen vor dem Inkrafttreten dieser FEO veröffentlicht hat, verlieren zum 31.12.2021 ihre Gültigkeit, auch wenn zu den Gutscheinen kein Gültigkeitsdatum vermerkt ist. Die Ungültigkeitserklärung erfolgt durch die amtliche Veröffentlichung dieser FEO.
- II 2.2. Gutscheine und Rabattaktionen die der Regio Airport Mengen digital oder als Printmedium in den Umlauf bringt, haben eine Gültigkeit von 24 Monaten ab dem Veröffentlichungsdatum, es sei denn zu dem Gutschein oder der Aktion ist etwas Anderslautendes veröffentlicht.

Zur Vorlage und Verrechnung digitaler Gutscheine und Rabattaktionen muss der/die Entgeltschuldner*in einen eigenen Ausdruck vorlegen/abgeben, wenn nicht anders veröffentlicht.

Gutscheine und Rabattaktionen auf Printmedien werden nur im Original akzeptiert.

Gutscheine haben nur innerhalb der regulären Betriebszeit Gültigkeit es sei denn es ist anderslautend veröffentlicht.
- II 2.3. Der Regio Airport Mengen kann zeitlich begrenzte Rabattaktionen veröffentlichen und abhalten die von den vorgenannten Entgelten und Regelungen abweichen.

Teil III Anhang

III 1. Anhang zur Entgeltordnung

III 1.1. Luftrechtliche Grundlagen

LuftVG
LärmschutzV
NfL II 480/19
ICAO Annex 16, Vol. I

III 1.2. Lärmkategorie A:

III 1.2.1. Flugzeuge Baujahr ab 2000

Propellergetriebene Flugzeuge bis 9.000 kg Höchstabflugmasse (MTOM) und Motorsegler mit einem Baujahr ab 2000 entsprechen den erhöhten Schallschutzanforderungen, wenn sie die in Anlage 2 der Landeplatz-Lärmschutzverordnung festgelegten Lärmgrenzwerte des ICAO Annex 16, Vol. 1:

- Chapter 6 um mindestens 6 dB (A) oder
- Chapter 10 um mindestens 7 dB (A)

unterschreiten.

III 1.2.2. Flugzeuge Baujahr vor 2000

Flugzeuge und Motorsegler, die in der **Übergangszeit bis 31.12.2009** erhöhten Lärmschutz zuerkannt hatten, werden nach Lärmkategorie B abgerechnet es sei denn, sie erfüllen die Grenzwerte gem. III 1.2.1.

III 1.2.3. Flugzeuge über 9.000 kg MTOM und Strahlflugzeuge

Propellerflugzeuge mit einem Höchstabfluggewicht über 9.000 kg und Strahlflugzeuge, die den Grenzwerten gem. ICAO Annex 16, Vol 1, Chapter 4 oder 14 entsprechen.
Die „Bonusliste“ des Bundesministeriums für Verkehr findet keine Anwendung.

III 1.2.4. Lärmschutzhinweise Ultraleicht-Luftsportgeräte, nicht Tragschrauber/ nicht UL-Drehflügler

Ultraleicht-Luftsportgeräte bis 472,5 kg die gem. NfL II 480/19 den Grenzwert von 60dB (A) unterschreiten (bauartbedingte Zulassungsvoraussetzung).
Ultraleicht-Luftsportgeräte über 472,5 kg bis 600 kg bei denen der Grenzwert gem. III 1.2.1 nicht überschritten wird (bauartbedingte Zulassungsvoraussetzung).

III 1.3. Lärmkategorie B

III 1.3.1. Flugzeuge und Motorsegler bis 9.000 kg MTOM

Propellergetriebene Flugzeuge und Motorsegler mit einem Höchstabfluggewicht bis 9000 kg und mit gültigem Lärmzeugnis dessen Grenzwerte nicht III 1.2. entsprechen.

III 1.3.2. Strahlflugzeuge

- die eine Zulassung nach ICAO Annex 16, Vol 1, Chapter 3 besitzen.

III 1.3.3. Drehflügler

Drehflügler die den Lärmgrenzwert nach ICAO Annex 16, Vol 1, Chapter 8 oder 11 erfüllen.

III 1.4. Lärmkategorie C

III 1.4.1. Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis

III 1.4.2. Strahltriebwerke mit Zulassung nach ICAO Annex 16, Vol 1, Chapter 2.

III 1.5. Ausnahmeregelung

Kann ein Luftfahrzeughalter ein technisches Dokument mit der technischen Übereinstimmung zu seinem Luftfahrzeug vorlegen, aus dem ein Lärmgrenzwert gem. LärmschutzV oder ICAO Annex 16, Vol. 1 hervorgeht, so kann die Lärmkategorie „A“ oder „B“ gemäß der Berechnung zugewiesen werden. Die Beweislast liegt beim Halter.